Steuerberater **MEDIEN** GmbH

UMWANDLUNG EINES EINZELUNTERNEHMENS IN EINE GMBH & CO. KG

KOMMENTIERTE CHECKLISTE NR. 1015 | 07 | 2025

LESEPROBE

INHALT

1. **Einleitung**
2. **Gründe für die Änderung in die Rechtsform GmbH & Co. KG**
   - 2.1 Haftung
   - 2.2 Betriebswirtschaftliche Gründe
   - 2.3 Nachfolgeregelung
   - 2.4 Gesellschaftererweiterung
   - 2.5 Kapitalgesellschaft versus Kommanditgesellschaft
3. **Zielsetzung**
   - 3.1 Gesamtrechtsnachfolge
   - 3.2 Buchwertübertragung/Steuerneutralität
   - 3.3 Ausgangsbilanz (Musterfall)
4. **Zivilrechtliche Gestaltung**
   - 4.1 Gesetzliche Grundlagen (UmwG, HGB)
   - 4.2 Voraussetzungen für eine Ausgliederung nach § 152 UmwG
   - 4.3 Ausgliederungsverbot wegen Überschuldung des Einzelkaufmanns
   - 4.4 Einbringungswert
     - 4.4.1 Höhe des Einbringungswerts
     - 4.4.2 Aufteilung des Einbringungswerts
     - 4.4.3 Nachweis des Einbringungswerts
   - 4.5 Notwendige Verträge und Beschlüsse
   - 4.6 Anmeldung zum Handelsregister und Wirksamwerden der Ausgliederung
   - 4.7 Schlussbilanz (Ausgliederungsbilanz) des Einzelunternehmens und Einbringungs-/Übernahmebilanz der GmbH & Co. KG (Musterfall)
5. **Steuerliche Gestaltung**
   - 5.1 Wahlrecht: gemeiner Wert, Zwischenwert, Buchwert
   - 5.2 Ausgliederung zu Buchwerten oder Zwischenwerten
   - 5.3 Gleichmäßige Aufstockung bei Zwischenwerten
   - 5.4 Voraussetzungen für Buchwertwahl und Zwischenwertansatz
   - 5.5 Antrag und steuerliche Schlussbilanz
   - 5.6 Rückwirkungsmöglichkeit bei Gesamtrechtsnachfolge
   - 5.7 Anschaffungskosten aus Sicht der übernehmenden Gesellschaft
   - 5.8 Verkehrsteuern
     - 5.8.1 Umsatzsteuer
     - 5.8.2 Grunderwerbsteuer
   - 5.9 Steuerbilanz der GmbH & Co. KG (Musterfall)
6. **CHECKLISTE**

1. EINLEITUNG

Viele Unternehmer beginnen als Existenzgründer mit der Rechtsform des Einzelunternehmers. Der Grund hierfür liegt in der einfachen Handhabung, den geringen Kosten und oft genug auch dem mangelnden Risikobewusstsein. Manchmal besteht schon nach kurzer Zeit das Bedürfnis, die uneingeschränkte persönliche Haftung loszuwerden; in anderen Fällen führt eine schnell wachsende Betriebsgröße dazu, über die anfänglich gewählte Rechtsform des Einzelunternehmens nachzudenken. Schließlich stellt sich diese Frage oft auch dann, wenn weitere Gesellschafter aufgenommen werden sollen oder das Unternehmen zur Veräußerung ansteht.

Um den Wechsel einer Rechtsform zu erleichtern, hat der Gesetzgeber das Umwandlungsgesetz (UmwG) geschaffen, dessen wesentliche Aufgabe darin besteht, einen Wechsel durch die Gesamtrechtsnachfolge zu ermöglichen. Durch die Gesamtrechtsnachfolge bekommt der Betrieb lediglich einen neuen Mantel; die bisherigen Rechtsverhältnisse, sei es mit Arbeitnehmern, Kunden oder Lieferanten, werden fortgesetzt.

Das steuerliche Pendant hierzu ist das Umwandlungssteuergesetz (UmwStG). Auch hier liegt die grundsätzliche Motivation des Gesetzgebers darin, den Rechtsformwechsel zu erleichtern. Die zentrale Bedeutung des UmwStG besteht darin, dass anlässlich des Rechtsformwechsels keine stillen Reserven aufgedeckt werden müssen, insb. nicht die eines Firmenwertes. Grundsätzlich verlangt das Steuerrecht nämlich, dass beim Übergang auf eine neue Rechtsform die stillen Reserven aufgedeckt werden, so, als ob der Betrieb veräußert würde.

Die primäre Zielsetzung der Buchwertneutralität ist durch verschiedene gesetzgeberische Eingriffe behindert, teilweise unmöglich gemacht worden. Während der Unternehmer die Buchwertneutralität als selbstverständlich betrachtet, da er ja keine Veräußerung tätigt, die ihm Geld einbringt, hat sich bei der Finanzverwaltung der Gedanke breitgemacht, dass die Buchwertverknüpfung eher eine Art Subvention sei.

Maßgeblich für die Anwendung des UmwStG ist der sog. Umwandlungssteuererlass, der am 02.01.2025 neu gefasst wurde (BMF-Schreiben vom 02.01.2025, IV C 2 – S 1978/00035/020/040, BStBl. I 2025, 92) und den Ursprungserlass vom 11.11.2011 ersetzt.

Die Komplexität der Materie bringt es mit sich, dass bei Umwandlungsfällen allerhöchste Sorgfalt anzuwenden ist. Kleine Fehler

© 07/2025 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Tel.: 030. 2 88 85 66 · Fax: 030. 28 88 56 70 · E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de
Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.